Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **2 (1942)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER FILMBERATER

Redaktion: H. Metzger · C. Reinert · Verantwortlich für die Besprechungen Dr. Ch. Reinert (Normalformat), J. Hüssler (Schmalformat). · Herausgegeben vom Schweiz. kathol Volksverein, Abteilung Film, Luzern, St. Leodegarstr. 5, Telephon 2 22 48 · Postcheck VII 7495 · Abonnements-Preis halbjährlich Fr. 3.90.

2 Febr. 1942 2. Jahrgang
Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Das Sittengesetz im Film 1
Schweizerische Filmgesetzgebung 5
Ein Wort an die Kritiker 6
Kurzbesprechung Nr. 14 8

Das Sittengesetz im Film

In seinem Rundschreiben „Vigilanti cura" vom Peter- und Paulfest 1936, in welchem er der katholischen Welt seine Richtlinien zur praktischen Filmarbeit gab, schrieb Pius XI.:

„Es ist notwendig, auf das Filmwesen die höchste Norm anzuwenden, die das grosse Geschenk der Kunst beherrschen und leiten soll, das Gesetz der Moral, wobei wir nicht immer an die christliche Moral denken, sondern an die menschliche, natürliche, gute Sitte."

Dieser Ausdruck „die menschliche natürliche gute Sitte" macht vielleicht auf den ersten Blick einen recht allgemeinen, unbestimmten Eindruck. Der Papst aber wusste genau, was er damit meinte; er wollte damit sagen, dass der Film, wie jede andere Art menschlicher Tätigkeit sich nach dem **Sittengesetz** zu richten habe, das unauslöschbar in jedem Menschenherzen eingeschrieben steht. Die christliche (und mit ihr die nach der Vernunft orientierte allgemein-menschliche) Philosophie lehrt, dass der Mensch infolge seiner geistig-materiellen Natur nicht nur, wie die unvernünftigen Geschöpfe, an die blinden Naturgesetze (wie z. B. das Gesetz der Schwerkraft, der Selbsterhaltung usw.), sondern darüber hinaus auch an ein moralisches, im Gewissen verpflichtendes Gesetz gebunden ist. Dieses Gesetz, das sog. Sittengesetz, appelliert an die Freiheit des Willens; und darum ist der Mensch verantwortlich für dessen Erfüllung. Für die Missachtung hat er eine Sanktion von Seiten des Gesetzgebers zu gewärtigen.